

alten Landfriedensordnung vollzogen wird²⁷⁾. Der Eindruck städtefeindlicher Tendenz wird noch verstärkt durch das Pfahlbürgerverbot in c. XVI, das es den Städten untersagt, Angehörige fremder Territorien als Bürger anzunehmen²⁸⁾. Die Aufnahme dieses Verbots, für das es ebenfalls schon Vorläufer, namentlich bei den Staufern, gab, das aber vielleicht während der Bevölkerungskrisen des 14. Jahrhunderts besonders aktuell war, ist dem Bischof Johann von Straßburg zuzuschreiben, der sich durch die Untertanenflucht besonders betroffen fühlte²⁹⁾.

Fassen wir einstweilen die bisher gewonnenen Hauptpunkte zusammen, so dürfte es bereits jetzt schwer fallen, an der traditionellen Auffassung von Karls Verhältnis zur G. B. festzuhalten. Von den fünf Programmpunkten, die er in seiner Proposition formuliert hatte, überlebten nur zwei — die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die römische Königswahl und diejenigen über das Kurrecht — als Ganzes die entscheidenden Verhandlungen mit den Kurfürsten. Alle übrigen Punkte mußten entweder vertagt oder aber durch anderweitige Regelungen ersetzt werden, die den kaiserlichen Absichten unzweideutig widersprachen. Es verschwinden nicht nur die Zollerleichterungen am Rhein von der Tagesordnung, sondern es erscheint auch an ihrer Stelle eine spürbar städtefeindliche Tendenz in der G. B., die in sehr kennzeichnender Weise auf spätstaufische Städtepolitik zurückgreift. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß, als Kaiser Karl Ende Januar 1356 einzelne Kapitel der G. B. in Form eines besonderen Privilegs für Erzbischof Wilhelm und die kölnische Kirche bestätigte, diese Urkunde außer cc. IX—XI mit den Bestimmungen über die Rechte der Kurfürsten lediglich die zwei Kapitel — XIII und XV — aufnahm, die für den Empfänger von besonderer Wichtigkeit waren, zweifellos als bewußte Sicherungsmaßnahme des Erzbischofs gegenüber der Stadt³⁰⁾. Obwohl diese Angelegenheiten ohne direkte verfassungsmäßige Bedeutung waren, wurden sie nichtsdestoweniger in das Gesetzwerk aufgenommen; gerade dieser Umstand muß der Vertagung der wirtschaftlichen Programmpunkte des Kaisers — oder, wenn man will, der Reaktion gegen diese — besonderes Gewicht verleihen.

Auf der anderen Seite kann die Parallelität verfassungsmäßiger und ökonomischer Reformvorschläge in der kaiserlichen Proposition kaum

²⁷⁾ Ebda. 1, 72 ff.

²⁸⁾ Ebda. 2, 31 f.

²⁹⁾ Ebda. 1, 76 ff.

³⁰⁾ Ebda. 2, 103 ff.; s. u. S. 251 f.